

## 1002 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

# Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Witalm, DDr. Pittermann, Dr. van Tongel und Genossen, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Bestimmungen über das Wahlalter geändert wird (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1968) (71/A)

Der dem Verfassungsausschuß zur Vorberatung vorliegende Antrag (71/A) hat den Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle zum Gegenstand, durch welche die Normen über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes zum Nationalrat durch Herabsetzung der Altersgrenzen abgeändert werden sollen.

Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß sich durch vermehrte Bildungsmöglichkeiten das geistige Niveau der österreichischen Jugend bedeutend gehoben hat. Die in Aussicht genommene Regelung entspricht auch den in

anderen europäischen Ländern hinsichtlich des Wahlalters geltenden Vorschriften.

Der Verfassungsausschuß hat den Antrag in der Sitzung am 24. Oktober 1968 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Hauser, Gratz, Dr. van Tongel, Dr. Kleiner, Dr. Kranzlmayr und der Ausschußobmann sowie Bundeskanzler Doktor Klaus beteiligten, unter Berücksichtigung eines von den Abgeordneten Dr. Hauser, Gratz und Dr. van Tongel eingebrachten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 24. Oktober 1968

**Guggenberger**  
Berichterstatter

**Probst**  
Obmann

Bundesverfassungsgesetz XXXXXXXX  
XXXXXX mit dem das Bundes-Verfassungs-  
gesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich  
der Bestimmungen über das Wahlalter ge-  
ändert wird (Bundes-Verfassungsgesetz-No-  
velle 1968)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Im Art. 26 des Bundes-Verfassungsgesetzes in  
der Fassung von 1929 und in der Fassung der  
§§ 22, 29 und 47 der Nationalrats-Wahlordnung  
1962, BGBl. Nr. 246, haben die Abs. 1, 4 und 7  
zu lauten wie folgt:

a) Art. 26 Abs. 1:

„(1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf  
Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und  
persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen,  
die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das  
19. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grund-  
sätzen der Verhältniswahl gewählt. Für die Wahl  
besteht Wahlpflicht in den Bundesländern, in  
denen dies durch Landesgesetz angeordnet wird.“

Durch Bundesgesetz werden die näheren Bestim-  
mungen über das Wahlverfahren und über die  
allfällige Wahlpflicht getroffen. In diesem Bun-  
desgesetz sind insbesondere auch die Gründe fest-  
zusetzen, aus denen eine Nichtteilnahme an der  
Wahl trotz Wahlpflicht als entschuldigt gilt.“

b) Art. 26 Abs. 4:

„(4) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der vor  
dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 25. Le-  
bensjahr vollendet hat.“

c) Art 26. Abs. 7:

„(7) Die Wählerverzeichnisse werden von den  
Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich an-  
gelegt.“

#### Artikel II

Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am  
1. Jänner 1969 in Kraft.

#### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungs-  
gesetzes ist die Bundesregierung betraut.